

## **1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ (AWGebührenS)**

Auf der Grundlage der §§ 46, 47 Abs. 2, 60 Abs. 3, Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196 in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 9, 15 und 33 des Sächsischen Kommunalgesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.02.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 06.12.2018 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderungen**

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
„Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers (§ 5 Abs. 1).“
3. § 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.“
4. Der § 4 erhält einen Abs. 8 mit folgendem Wortlaut  
„Zusätzlich zur Einleitgebühr nach den Absätzen 5, 6 und 7 erfolgt die Erhebung einer Grundgebühr je Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage. Anlagen sind abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen.“
5. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 als angefallene Abwassermenge:  
1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch, und/ oder  
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die deren Anlagen entnommene Wassermenge, und/ oder  
3. dass auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.“
6. § 5 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Für die Mengengebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 sind 33 m<sup>3</sup>/ Einwohner und Jahr zu Grunde zu legen.
7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1)

1. Die Einleitgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung (§1 Abs. 1 Nr. 1) 3,72 €/m<sup>3</sup>.
2. Die Einleitgebühr beträgt bei der Niederschlagswasserentsorgung (§1 Abs. 1 Nr. 2) 0,67 €/m<sup>2</sup>.

(2) Die Einleitgebühr beträgt im übrigen Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) 2,03 €/m<sup>3</sup>.

(3) Sind die Anlagen im Trennsystem noch nicht hergestellt, richtet sich die Gebühr nach Abs. 2.

(4) Die Abwassergebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 entsteht sechs Monate nach schriftlicher Bekanntgabe, dass die öffentliche Wasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Soweit ohne schriftliche Bekanntgabe umgebunden wurde, erfolgt die Berechnung der Abwassergebühr ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung.

(5) Die Einleitgebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt für abflusslose Gruben 17,40 €/m<sup>3</sup>.

(6) Die Einleitgebühr nach § 4 Abs. 7 beträgt bei Entnahme aus Kleinkläranlagen 18,51 €/m<sup>3</sup>.

(7) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 6 und Abs. 7 beträgt 40,00 €/ Anlage und Jahr.“

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 4 Absatz 1, 3 und 6 mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Der Veranlagungszeitraum entspricht dem jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Frischwasserberechnung im laufenden Jahr.“

9. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„In den Fällen des § 4 Absatz 7 entsteht die Gebühr mit Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.“

10. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 4 Absatz 8 zum Ende eines Kalenderjahrs für das jeweilige Kalenderjahr.“

11. § 10 Abs. 6 wird wie gefasst:

„Die Abwassergebühren nach § 4 Absatz 1 und Absätze 3-8 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“

12. § 10 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Satz 2 entfällt.

13. Der § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 10 Absatz 2 zu leisten.

(2) Den Vorauszahlungen ist jeweils ein Zehntel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen.

(3) Jeweils zum 15.03., 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die jeweilige voraussichtliche Gebührenschild nach § 10 Absatz 3 zu leisten.

(4) Änderungen der Gebührenschild sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Jahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Neukirch/Lausitz, den 13.02.2023

gez. Jens Zeller  
Verbandsvorsitzender

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Hinweis in Anwendung des § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
4. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

2. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.